

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Henke - Audiofunksysteme

1. Allgemeines

1.1.

Nachstehende Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungen der Henke - Audiofunksysteme (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages überwiegend weder in Ausübung ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Verbraucher).

Überdies gelten vorgezeichnete Bedingungen für eine Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) bzw. gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen sowie Vereinen und eingetragenen Genossenschaften (nachfolgend „Käufer“ genannt).

1.2.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten als ausdrücklich ausgeschlossen. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

2. Angebot, Auftragsbestätigung, Vertragsschluss

2.1.

Die auf der Website des Verkäufers und in Printmedien präsentierten Geräte dienen der beispielhaften Darstellung der Produktpalette des Verkäufers.

Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Dies gilt ebenso für gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen, sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge der Produktentwicklung.

2.2.

Der Vertrag kommt zustande, sofern der Verkäufer ihn schriftlich und/oder per Fax bzw. E-Mail bestätigt hat oder geliefert wurde. Bestellt der Käufer die Ware per Email, wird der Verkäufer den Zugang der Bestellung bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit einer Annahmeerklärung verbunden werden. Erfolgen Lieferungen ohne Auftragsbestätigungen bzw. Liefervertrag, so ist die Rechnung und/oder der Lieferschein als Auftragsbestätigung anzusehen unter Zugrundelegung der geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers.

Liegen mehrere der vorgenannten Alternativen vor, kommt der Vertrag in dem Zeitpunkt zustande, in dem eine der vorgenannten Alternativen zuerst eintritt.

2.3.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung des Verkäufers durch seine Zulieferer.

Teillieferungen durch den Verkäufer sind zulässig.

Im Falle des Bedingungseintritts, wird der Verkäufer den Käufer über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informieren. Eine etwaig bereits geleistete Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

2.4.

Kam der Vertrag zwischen den Parteien per Fernkommunikationsmittel zustande, steht dem Käufer, so er Verbraucher ist, ein Widerrufsrecht zu.

Der Käufer ist an seine Willenserklärung nicht mehr gebunden, sofern er sie fristgerecht gegenüber dem Verkäufer widerruft.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss.

Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1.

Die Preise verstehen sich in Euro, ab Werk.

Nicht enthalten sind Umsatzsteuer, Fracht, Verpackung und Versicherung.

3.2.

Ändern sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich, so werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung verständigen.

3.3.

Dem Käufer steht grundsätzlich das Zahlungsmittel Kauf auf Rechnung zur Verfügung.

Der Verkäufer behält sich jedoch vor, Vorkasse als Zahlungsmittel zu verlangen.

In diesem Fall erfolgt der Versand der Waren erst nach Zahlungseingang. Die Zahlung ist erfolgt, wenn der gesamte Betrag dem Verkäufer vorbehaltlos gutgeschrieben wurde. Abweichende Regelungen liegen im Ermessen des Verkäufers und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch diesen.

Zahlungsziele mit Skonti bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

3.4.

Im Falle verspäteter Zahlung bei abweichenden Zahlungsbedingungen, werden Verzugszinsen von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) berechnet, es sei denn, dem Verkäufer ist nachweisbar ein noch größerer Zinsschaden entstanden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden die gesamten, dem Verkäufer zu diesem Zeitpunkt zustehenden Forderungen sofort fällig.

3.5.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder seitens des Verkäufers anerkannt sind. Der Kunde ist nur soweit zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes berechtigt, wie sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferzeit, Verzug

4.1.

Die Angabe von Lieferzeiten erfolgt stets unverbindlich, soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.

4.2.

Lieferzeiten werden gerechnet vom Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages an, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Käufer zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen. Lieferung vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, andernfalls der Tag der Absendung bzw. der Übergabe vor Ort durch den Verkäufer.

4.3.

Vereinbarte Lieferfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich unbeschadet der Rechte des Verkäufers aus Verzug des Käufers um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist.

4.4.

Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung besteht nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Verkäufers. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

5. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

5.1.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Verkäufer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Der höheren Gewalt stehen gleich: Naturkatastrophen, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Streiks, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten, vergleichbare Umstände in der Sphäre des Verkäufers, die diesem die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengung unmöglich machen. Den Nachweis dafür hat der Verkäufer zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während des Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.

5.2. Der Käufer kann den Verkäufer auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob dieser zurück tritt oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu liefern beabsichtigt. Erklärt sich der Verkäufer nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

6. Gewährleistung

6.1.

Der Verkäufer gewährleistet die Mangelfreiheit der verkauften Produkte entsprechend den vertraglichen Vorgaben innerhalb einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr, gerechnet ab Übergabe. Ist der Kunde Verbraucher so gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Ist der Kunde Unternehmer, hat er Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen offensichtlicher oder normal erkennbarer Mängel unverzüglich spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich bei dem Verkäufer anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Mängelanzeige oder wird die Ware veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

6.2.

Ist der Käufer Unternehmer, werden die Gewährleistungsansprüche nach Wahl des Verkäufers auf Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung beschränkt. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche für Mangelfolgeschäden, werden ausgeschlossen mit Ausnahme von Personenschäden, sofern der Verkäufer fahrlässig gehandelt hat. Der Verkäufer haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

6.3.

Insbesondere haftet der Verkäufer nicht für entgangene Gewinn- oder für sonstige Vermögensschäden des Käufers. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern die Schadensursache auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder arglistigen Verhaltens beruht. Sollten dann Schadensersatzansprüche gegeben sein, verjähren diese ein Jahr nach Gefahrübergang. Voraussetzung aller Gewährleistungsansprüche des Käufers ist, dass dieser alle zumutbaren Mitwirkungen an der Fehlerbeseitigung erbringt, insbesondere den Mangel nachvollziehbar und unmittelbar nach dem Erkennen mitteilt.

6.4.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Nachbesserungsfristen sind die Schwierigkeiten des Verkäufers hinsichtlich der Lieferfähigkeit ihrer Lieferanten zu berücksichtigen.

6.5.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Nachbesserung so lange zu verweigern, bis der Käufer einen unter Berücksichtigung des vorhandenen Mangels angemessenen Anteil des Gesamtkaufpreises bezahlt, insbesondere denjenigen von mangelfreien Teilstücken. Meldet der Käufer dem Verkäufer einen Mangel, der keiner ist oder den der Käufer selbst zu vertreten hat, haftet der Käufer für die dadurch entstandenen Kosten, sofern er fahrlässig gehandelt hat.

6.6.

Die Gewährleistung entfällt insgesamt, wenn die gelieferten Produkte nicht zum bestimmungsgemäßen Einsatz und bei außergewöhnlichen Betriebsbedingungen verwendet werden. Bei unsachgemäßer Wartung, insbesondere bei Verstoß gegen Wartungsanweisungen oder wenn die Ware in sonstiger Weise unsachgemäß eingesetzt, behandelt oder falsch montiert wird. Die Gewährleistung und die Haftung entfallen ferner, wenn die von dem Verkäufer gelieferten Produkte bearbeitet oder verändert werden.

6.7.

Führen zwei Nacherfüllungsversuche nicht zum Erfolg, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, sofern lediglich ein geringfügiger Mangel vorliegt.

7. Gefahrübergang

7.1. Der Versand / Übergabe erfolgt nach der Wahl des Verkäufers.

7.2.

Mit dem Versandbeginn geht alle Gefahr (Bruch, Schwund usw.) auf den Käufer über. Dies gilt, auch wenn der Verkäufer die Kosten der Versendung übernimmt.

7.3.

Vereinbaren die Parteien die Abholung der Sache durch den Käufer und wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware und Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Käufer auf diesen über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

7.4.

Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf schriftlichen Antrag und stets auf Kosten des Käufers.

8. Haftungsbeschränkungen

8.1.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

8.2.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung.

8.3.

Schadenersatzansprüche eines Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern der Käufer Unternehmer ist.

9. Kundendaten

Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Käufers werden seine Daten ausschließlich zur Abwicklung seiner Bestellung verwendet und im Rahmen der Geschäftsbeziehung per EDV-Anlage gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an mit der Lieferung beauftragte Unternehmen erfolgt nur insoweit die Auftragsabwicklung dies erforderlich macht. Ansonsten werden die Daten streng vertraulich behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht.

10. Export

Der Kunde ist selbst verpflichtet, die gesetzlichen Ausfuhr- und Einfuhrbestimmungen des Empfangslandes im Falle des Warenexportes zu beachten.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1.

Alle gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) bleiben das Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

11.2.

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und dem Verkäufer einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzerwechsel der Vorbehaltsware hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

11.3.

Der Käufer ist zu einer Veräußerung der Kaufsache im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt. Im Falle der Weiterveräußerung der Kaufsache tritt er bis zur Erfüllung aller Ansprüche des Verkäufers bereits jetzt seine aus der Veräußerung der Kaufsache entstehenden Forderungen gegenüber seinen Kunden an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung umfasst auch eine etwaige Saldoforderung aus einem vereinbarten Kontokorrent. Bis auf Widerruf durch den Verkäufer ist der Käufer zum Einzug der abgetretenen Forderung im eigenen Namen berechtigt.

11.4.

Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Namen seiner Kunden, gegenüber denen er durch Veräußerung der Kaufsache Ansprüche erworben hat, sowie die von diesen geschuldeten Beträge mitzuteilen und insoweit Einsicht in seine Bücher und Rechnungen zu gewähren. Von einer etwaigen Pfändung der Kaufsache oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten.

11.5.

Sind Eigentumsvorbehalte in einem ausländischen Staat, falls dessen Recht zur Anwendung gelangt, nicht wirksam oder bedürfen sie neben der vertraglichen Vereinbarung beispielsweise noch einer Registrierung, so ist der Käufer auf seine Kosten verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere alle seinerseits erforderlichen Erklärungen abzugeben, um den Eigentumsvorbehalt wirksam werden zu lassen oder um dem Verkäufer Sicherheiten zu verschaffen, die einem Eigentumsvorbehalt gleichwertig sind.

12. Rücknahme und Entsorgung von Altgeräten gemäß ElektroG sofern die Kaufsache in den Anwendungsbereich des Gesetzes über das Inverkehrbringens, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) fällt.

12.1.

Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

12.2 Der Käufer hat gewerbliche Dritte, an die er die Kaufsache weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe an gewerbliche Dritte eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.

12.3.

Unterlässt es der Käufer, gewerbliche Dritte, an die er die Kaufsache weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Käufer verpflichtet, die Kaufsache nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

13. Teilnichtigkeit

Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Weimar, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand Mai 2016